

Weinmar

1192-1

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen
Der Minister

Anweisung Nr. 35 /90

zur Durchführung von Belegschaftsversammlungen der Leiter mit den Mitarbeitern der Deutschen Post und zur Feststellung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Leitern und ihren Mitarbeitern

Zur Gewährleistung der demokratischen Mitbestimmung der Mitarbeiter der Deutschen Post in den einzelnen Organisationseinheiten sowie zur Überwindung alter Denk- und Verhaltensweisen wird angewiesen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für die Leiter und deren Stellvertreter, die Bereichs- und Abteilungsleiter der Organisationseinheiten der Deutschen Post (gemäß Anlage zu § 8 der Anordnung über das Statut der Deutschen Post vom 19. 4. 1976 (GBl. I Nr. 19 S. 272) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. 10. 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 373), die Leiter der Kreispostämter, die Leiter der Rechenzentren des ORZ sowie die Leiter der Postämter, Funkbetriebstellen, Bezirksrechenstationen, Funkhäuser und Studios auf Hoch- und Fachschularbeitsplätzen (nachfolgend Leiter genannt).

- auf ZF POST -
- auf ABL P(A) -

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Die Leiter haben gegenüber den ihnen direkt unterstellten Leitern und Mitarbeitern in Belegschaftsversammlungen oder

anderen geeigneten Formen Rechenschaft über ihre Leistungstätigkeit sowie die Verwirklichung ihrer Aufgaben bei der Realisierung der Personalpolitik und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ihrem Zuständigkeitsbereich abzulegen und ihr künftiges Leitungskonzept zu erläutern.

(2) Rechenschaft legen die Leiter der Bezirksdirektionen, der zentralen Ämter, der Generaldirektor des Kombinats Fernmeldebau, ihre Stellvertreter und Leiter der Abteilungen Personal und Bildung vor den Leitern und Mitarbeitern ihrer Organisationseinheit und den Leitern der nachgeordneten Ämter und Einrichtungen.

Die Leiter der Ämter, der Betriebsschulen und anderen Einrichtungen, ihre Stellvertreter und die Leiter der Abteilungen Personal und Bildung legen Rechenschaft vor den Beschäftigten, die am Sitz des Amtes bzw. der Einrichtung tätig sind und den Leitern der ihnen unterstellten Postämter, Rechenzentren, Funkbetriebstellen, Funkhäusern und Studios, Baubereichsleitern und Meisterbereichsleitern.

Die Bereichsleiter und Abteilungsleiter in den Bezirksdirektionen, zentralen Ämtern, dem Kombinat Fernmeldebau, den Ämtern, Betriebsschulen und anderen Einrichtungen sowie die Leiter der Kreispostämter, Postämter, der Rechenzentren des ORZ, der Funkbetriebstellen, der Bezirksrechenstellen, Funkhäuser und Studios auf Hoch- und Fachschularbeitsplätzen legen Rechenschaft vor den ihnen unterstellten Beschäftigten.

(3) Den Mitarbeitern ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich ihre Fragen zur Leistungstätigkeit zu stellen und ihre Meinung zu äußern. Ihnen dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(4) Nach der Belegschaftsversammlung haben die Beschäftigten die Möglichkeit, durch eine allgemeine, freie und schriftliche Befragung zum Ausdruck zu bringen, ob die Leiter ihr Vertrauen besitzen oder nicht.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Belegschaftsversammlungen

- (1) Die Leiter haben die Belegschaftsversammlung einzuberufen und die Mitarbeiter sowie die nachgeordneten Leiter so rechtzeitig von dem Termin und dem Ort der Versammlung sowie deren Zielstellung in Kenntnis zu setzen, daß sich jeder Beschäftigte ordnungsgemäß darauf vorbereiten kann.
- (2) Es ist zu sichern, daß möglichst alle Mitarbeiter und nachgeordneten Leiter an den Belegschaftsversammlungen teilnehmen können. An den Belegschaftsversammlungen sollen nicht mehr als 150 Beschäftigte teilnehmen; gegebenenfalls sind mehrere gesonderte Versammlungen durchzuführen.
Beschäftigte, die an Orten außerhalb des Sitzes ihrer Organisationseinheit oder Einrichtung tätig sind, können einzelne Vertreter (Personen ihres Vertrauens) zur Belegschaftsversammlung entsenden.
- (3) Den Mitarbeitern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich freimütig zu den Ausführungen und die sie bewegenden Fragen während der Veranstaltung zu äußern.
- (4) Die auf den Belegschaftsversammlungen oder in anderer Weise gegebenen Hinweise, Anregungen, Vorschläge und kritischen Bemerkungen sind zu protokollieren und für die weitere Leitungstätigkeit auszuwerten.
- (5) Während der Belegschaftsversammlung sind die Mitarbeiter über die vorgesehenen Befragungen und deren Inhalt zu informieren.

§ 4

Vorbereitung und Durchführung der Befragungen

- (1) Die Befragungen sind grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Beendigung der Belegschaftsversammlungen durchzuführen. In kleineren Kollektiven kann die Befragung auch an die Belegschaftsversammlung angeschlossen werden.
- (2) Für die Befragungen sind Befragungskommissionen zu bilden. Diese sind auf den Belegschaftsversammlungen zu wählen. In den Befragungskommissionen dürfen keine Leiter mitwirken, die selbst einer Befragung unterliegen. Eine Befragungskommission muß mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Die Befragungskommissionen bestimmen aus ihrer Mitte den Leiter der Kommission.
- (3) Die Befragungskommissionen bereiten die Befragungen organisatorisch vor und veranlassen die Herstellung der Befragungsscheine. Die Befragungsscheine sind entsprechend dem Muster in der Anlage zu gestalten.
- (4) Die Befragung ist frei; jeder Mitarbeiter kann sich entscheiden, ob er an ihr teilnimmt oder nicht. Die Befragung ist geheim durchzuführen. Es ist zu sichern, daß jeder Mitarbeiter unbeobachtet seine Entscheidung treffen kann.
- (5) Die Befragung erfolgt durch Ankreuzen der entsprechenden Felder für die einzelnen Leiter. Der Befragungsschein ist gefaltet in eine versiegelte Urne zu werfen, die erst nach Abschluß der Befragung geöffnet werden darf.
- (6) Die Befragungen sind zeitlich so zu planen, daß alle Mitarbeiter Gelegenheit zur Teilnahme haben und der Dienstbetrieb

dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Erforderlichenfalls sind mehrere Befragungstermine durchzuführen.

(7) Die Befragungskommission sichert, daß jeder Mitarbeiter nur eine Stimme abgeben kann, daß die Befragung ordnungsgemäß abläuft und jeder Mißbrauch der Befragungsbefugnis ausgeschlossen wird.

(8) Die Befragungen sind innerhalb einer Organisationseinheit grundsätzlich an einem Tag durchzuführen.

(9) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Abschluß der Befragung; sie ist öffentlich von der Befragungskommission vorzunehmen.

(10) Über das Ergebnis der Befragung ist ein Protokoll anzufertigen, welches zu enthalten hat:

- Bezeichnung der Organisationseinheit und des Befragungsreiches,
- Anzahl der Mitarbeiter, die an der Befragung teilnehmen können,
- Anzahl der abgegebenen Stimmen,
- Anzahl der gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmen,
- Name und Funktion der zur Befragung stehenden Leiter,
- Anzahl der JA-Stimmen und Anzahl der NEIN-Stimmen für jeden einzelnen Leiter,
- Unterschriften des Leiters und von zwei Mitgliedern der Befragungskommission.

Eine Stimme ist ungültig, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, ob mit JA oder mit NEIN gestimmt worden ist.

(11) Das Befragungsergebnis ist der Belegschaft in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 5

(1) Nach Abschluß der Befragung erfolgt durch die Leiter der einzelnen Befragungskommissionen eine gemeinsame Zusammenfassung und Auswertung der Befragungen in der jeweiligen Organisationseinheit.

(2) Die Befragungsprotokolle einer Organisationseinheit sind in einem Gesamtprotokoll zusammenzufassen, welches ausweisen muß:

- Anzahl der Mitarbeiter, die an der Befragung teilnehmen konnten,
- Anzahl der abgegebenen Stimmen,
- Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- Namen und Dienststellungen der unter § 1 genannten Leiter dieser Organisationseinheit und das Ergebnis der Abstimmung für jeden einzelnen Leiter unterteilt nach JA-Stimmen und NEIN-Stimmen.

(3) Ein Exemplar des Gesamtprotokolls ist an den Leiter der übergeordneten Organisationseinheit und ein Exemplar an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen (Leitungsstab des Ministers) bis zum 16. Juni 1990 zu übersenden.

§ 6

Leitern, die infolge der Befragung aus ihrer Leitungsfunktion ausscheiden wollen, ist innerhalb der Deutschen Post eine andere zumutbare Arbeit anzubieten.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anweisung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ist innerhalb der Deutschen Post durch Sonderverteiler bekanntzumachen.

(2) Diese Anweisung verliert ihre Gültigkeit mit der vollständigen Erfüllung der Aufgabenstellung in den einzelnen Organisationseinheiten der Deutschen Post.

Die Entscheidungen und Auswirkungen der Entscheidungen aus den Befragungen bleiben auch danach noch wirksam.

(3) Die Befragungsprotokolle sind durch die Leiter der Befragungskommissionen 6 Monate aufzubewahren und danach zu kassieren.

Berlin, den 23. 5. 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Erwin Gräfe". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'E' at the beginning.

Befragungsschein

Ich spreche dem/den nachfolgend genannten Leiter(n)

	mein Vertrauen aus	mein Vertrauen <u>n i c h t</u> aus
	(JA)	(NEIN)
1. Dienstrang, Name, Vorname Dienststellung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Dienstrang, Name, Vorname Dienststellung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Dienstrang, Name, Vorname Dienststellung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Dienstrang, Name, Vorname Dienststellung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>